Übersichtskarte 1:4000

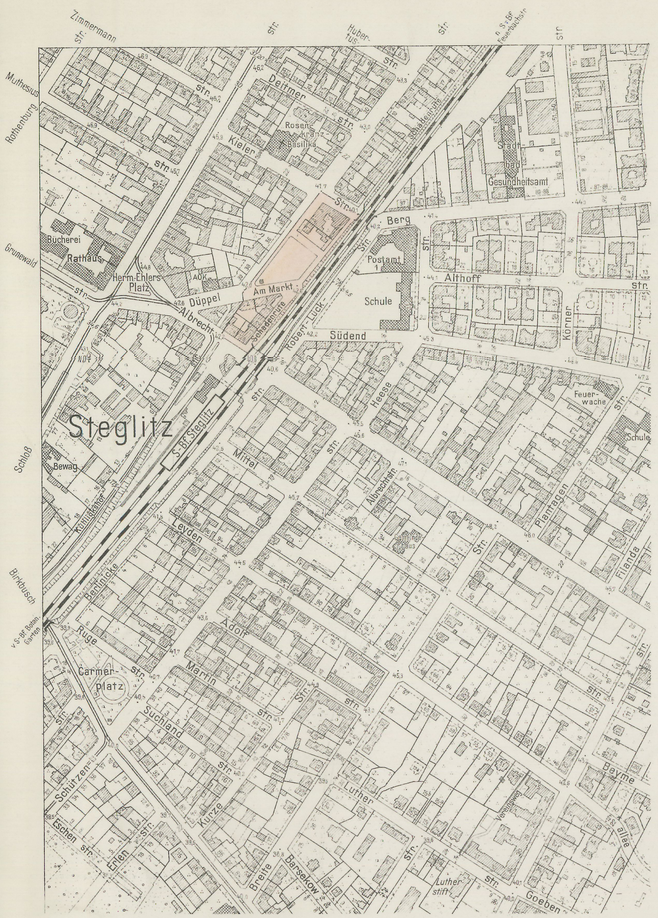

Abzeichnung

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 9. 8. 1962

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Bebauungsplan XII-95

für die Westtangente

zwischen

Albrechtstraße und Kieler Straße

im Bezirk Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen — aufzuheben

- Straßen- u. Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie

Beschränkungen

- Zu- und Ausfahrtsverbot

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-, und Industriebauten
- öffentliche Gebäude

Grenzen usw.

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbahngleise

vorhanden — geplant — fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung — Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung — Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 7.2.61

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22. März 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 18.4. bis 17.5. öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 26. Mai 1961

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) in Verbindung mit §174 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S.665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. Mai 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S verkündet worden.

XII-95